

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00009 vom 22. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00009

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00009 du 22 janvier 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00009 del 22 gennaio 2001

Regeste

Lohnnachzahlungen | Anspruch auf Lohnnachzahlungen für Hebammenschülerin? Eintreten aufgrund des Gleichstellungsgesetzes und Art. 6 EMRK (E. 1). Die vom Verwaltungsgericht am 22. Januar 2001 (VK.96.00011) festgestellte Lohndiskriminierung und die vom Regierungsrat gestützt darauf beschlossenen Lohnnachzahlungen (RRB 1283/2001) betrafen ausgebildete Krankenpflegende (und Hebammen). Bei der Hebammenschule handelt es sich um eine nicht berufsbegleitende Zusatzausbildung, weshalb kein Anspruch auf Lohnnachzahlung aus der früher ausgeübten Tätigkeit als Pflegende abgeleitet werden kann (E. 2). Der in VK.96.00011 vorgenommene Vergleich zwischen Pflegenden und Polizeiangehörigen ist nicht direkt auf das Verhältnis von Polizeiangehörigen in Ausbildung und Hebammenschülerinnen übertragbar (E. 3). Keine weitergehenden Ansprüche aus Treu und Glauben, der Besitzstandsgarantie und dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgrundsatz (E. 4). Rückweisung.

Erwägungen

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin hat mehrfach darauf hingewiesen, der in Ausbildung stehende Polizeibeamte werde gemäss Lohnklasse 13 entlohnt, weshalb die (damalige) Entlohnung der in Ausbildung stehenden Hebamme gemäss Lohnklasse 12 diskriminierend gewesen sei, erst recht, wenn ihr vom Lohn noch ein Schulgeld von monatlich Fr. 1'000.- abgezogen worden sei. Die Vorinstanz ist auf diese Argumentation nicht weiter eingegangen, da sie sich auf den Standpunkt stellte, bei den Lohnnachzahlungen handle es sich um ein reines Vollzugsverfahren der Verwaltungsgerichtsentscheide vom 22. Januar 2001, weshalb eine neue materielle Würdigung des Kreises der nachzahlungsberechtigten Berufsgruppen nicht in Betracht komme. b) Nachdem das Bundesgericht die nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Lohn als im Rahmen der fünfjährigen Verjährungsfrist für bundesrechtskonform erachtet hat (BGE 124 II 436 E. 10k) und vorliegend das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist (§ 7 Abs. 4 VRG), muss materiell auf den Einwand der Beschwerdeführerin, wonach ihr Lohn während der Ausbildung zur Hebamme im Vergleich zu jenem des in Ausbildung stehenden Polizeibeamten diskriminierend gewesen sei, grundsätzlich eingegangen werden. Bisher sind die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen nicht weiter behandelt worden, weshalb sich die Rückweisung an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung aufdrängt (§ 80c in Verbindung mit § 64 Abs. 1 VRG). Allerdings wird sich ein Vergleich zwischen dem in Ausbildung stehenden Polizeibeamten und der in den Jahren 1998/99 in Ausbildung stehenden Hebamme nicht so einfach gestalten. Insbesondere lässt sich allein aus dem Vergleich der Löhne des in Ausbildung stehenden Polizeibeamten und der in Ausbildung stehenden

Hebamme noch keine Diskriminierung der Letzteren glaubhaft machen oder ableiten. Dies aus folgenden Gründen: Vorab wird die Frage zu beantworten sein, ob der in Ausbildung stehende Polizeibeamte und die in Ausbildung stehende Hebamme überhaupt verglichen werden können. Auf jeden Fall kann aus den Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2001 nicht unmittelbar die Schlussfolgerung gezogen werden, der auszubildende Polizist und die auszubildende Hebamme seien bezüglich Lohnansprüche vergleichbar, ging es dort doch um bereits ausgebildetes Personal und lagen daher ausgangsgemäss die Voraussetzungen anders als bei den Auszubildenden. Im Rahmen der VFA waren denn auch die Funktionen von fertig ausgebildetem Personal bewertet worden. Ausnahmen im kantonalen Lohngefüge – darunter können allenfalls auch Lohnausrichtungen während der Ausbildungszeit fallen – sind nicht von vornherein geschlechtsdiskriminierend, könnte doch derselbe Anspruch auch von Angehörigen anderer, nicht weiblich identifizierter Berufsgruppen geltend gemacht werden (dazu VGr, 22. Januar 2001, VK.96.00011, E. 12b mit Hinweisen, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Sollte die Vergleichbarkeit des in Ausbildung stehenden Polizisten und der in Ausbildung stehenden Hebamme bejaht werden, wird im Weiteren zu beachten sein, dass bei den Auszubildenden die Entlöhnungen nicht isoliert verglichen werden können. Vielmehr drängt sich eine so genannte gesamtheitliche Betrachtungsweise auf, bilden doch beispielsweise die Ausbildung als solche und deren Kosten wesentliche Bestandteile im Verhältnis zwischen der auszubildenden Arbeiterschaft und der noch in Ausbildung stehenden Person (vgl. BGE 126 II 217 E. 8b S. 224).

E. 4

Mit ihren übrigen Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin nur insoweit durchzudringen, als diese sich unter die Rüge der Geschlechterdiskriminierung subsumieren lassen. a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, für die Ausbildung zur Hebamme sei ihr derselbe Lohn zugesichert worden wie für ihre bisherige Tätigkeit als Pflegende DN II, nämlich die Einreihung in die Klasse 12 ES 1. Wenn nachträglich der Lohn für die diplomierte Pflegende um zwei Klassen angehoben worden sei, da er sich als diskriminierend erwiesen habe, müsse auch ihr Lohn während der Ausbildungszeit entsprechend angehoben werden. Die Nichtangleichung stelle einen Verstoss gegen Treu und Glauben dar, da ihr die derselben Lohnklasse entsprechende Entlöhnung explizit zugesichert worden sei und sie auf diese Besitzstandswahrung habe vertrauen können. Das Verwaltungsgericht hat schon im Zusammenhang mit anderen Fällen, bei welchen es um die Einreihung in eine Lohnklasse ging, festgehalten, vermögensrechtliche Ansprüche staatlicher Angestellter würden in der Regel keine wohlverworbenen Rechte darstellen. Ausserdem stünden einer sachlich gerechtfertigten Neuordnung der Rechtsgrundlagen das Willkürverbot und der Grundsatz von Treu und Glauben nicht entgegen (z.B. BGr, 2. Juli 1999, ZBl 102/2001, S. 319, insbesondere E. 3b mit Hinweisen; VGr, 23. Oktober 2002, PB.2002.00022, E. 3b+c, www.vgrzh.ch/rechtsprechung; Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel/Frankfurt a.M. 1983, S. 290 ff.). Da es vorliegend ausserdem nicht um die Herabsetzung der vertraglich vereinbarten Lohnzahlungen gemäss Lohnklasse 12 während der Ausbildungszeit geht (die Beschwerdeführerin verlangt vielmehr eine höhere Einreihung), kann auch keine Verletzung eines wohlverworbenen Rechts oder der Besitzstandsgarantie geltend gemacht werden. b) Die Beschwerdeführerin erachtet es als einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, dass andere Pflegende, welche eine Ausbildung OPS, IPS oder Anästhesie absolviert hätten, im Gegensatz zu ihr auch für die Ausbildungszeit Lohnnachzahlungen

erhalten haben. Die Vorinstanz hat diesbezüglich festgehalten, bei der Ausbildung zur OPS, IPS oder Anästhesie handle es sich um eine berufs begleitende Weiterbildung. Im Unterschied zur Beschwerdeführerin würden jene Auszubildenden ihren angestammten Arbeitsplatz nur für einzelne Tage verlassen und müssten nicht zusätzlich zu den Weiterbildungskosten an ihrem Arbeitsplatz ersetzt werden. Die Arbeitsstelle der Beschwerdeführerin habe jedoch neu besetzt werden müssen. Diese Ausführungen sind von der Beschwerdeführerin nicht weiter bestritten worden. Unter diesen Umständen kann die Hebammenausbildung auch nicht mit den obgenannten Ausbildungen IPS, OPS und Anästhesie verglichen werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht in früheren Entscheiden ausdrücklich festgehalten hat, die Grenzen der Justiziabilität würden klar gesprengt, wenn öffentlichen Angestellten unter Anrufung der Rechtsgleichheit gestattet würde, ihre Entlöhnung mit derjenigen einer beliebigen anderen Arbeit in der Verwaltung zu vergleichen. Während bei der Frage, ob eine Entlöhnung geschlechtsdiskriminierend sei oder nicht, auch unter Inkaufnahme von Schwierigkeiten der Justiziabilität die richterliche Auseinandersetzung mit einem ganzen, austarierten Lohngefüge verlangt werde, so könne das Gleiche in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 BV, welcher in erster Linie die Verfassungsmässigkeit des Lohnsystems als Ganzes, weniger aber diejenige des Einzellohns innerhalb dieses Gefüges im Auge habe, nicht verlangt werden. Es rechtfertige sich daher, bei Abs. 1 von Art. 8 BV von einer wesentlich schmaleren Vergleichsbasis auszugehen als bei Abs. 3 der Bestimmung (vgl. VGr, 23. Oktober 2002, PB.2002.00022, E. 3a mit Hinweisen, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, dass die angerufenen Grundsätze von Treu und Glauben bzw. der Besitzstandsgarantie und des Rechtsgleichheitsgebots der Beschwerdeführerin keine weitergehenden Ansprüche zu verschaffen vermögen als das Gebot der Geschlechtergleichstellung.

E. 5

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GIG (vgl. auch § 80b VRG) keine Kosten aufzuerlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt keine Partei mehrheitlich, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Über die Begehren auf Parteientschädigung für das Rekursverfahren wird die Vorinstanz zu befinden haben.

E. 6

Der vorliegende Rückweisungsentscheid erfolgt wegen der Missachtung kantonaler Verfahrensvorschriften und kann keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Nach Auffassung des Gerichts liegt daher weder ein Endentscheid noch ein anfechtbarer Zwischenentscheid vor, weshalb das Rechtsmittel der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 [OG]) im Dispositiv nicht aufgeführt wird. Für den Fall, dass eine Partei dennoch mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gelangen will, sei ergänzend auf Art. 106 Abs. 1 OG hingewiesen. Danach ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung zu erheben. Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziffer I der Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 23. Januar 2003 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.